

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. November 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0420/10 - 3.3.08
Anmeldenummer: 98942591.3
Veröffentlichungsnummer: 1000167
IPC: C12N 15/90
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Herstellung humaner mutierter Proteine in humanen Zellen
mittels homologer Rekombination

Patentinhaberin:

Roche Diagnostics GmbH

Einsprechende:

Institut Pasteur

Stichwort:

Humane Proteine/ROCHE

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0420/10 - 3.3.08

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.08
vom 29. November 2010

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Institut Pasteur
28, Rue du Docteur Roux
F-75724 Paris Cedex 15 (FR)

Vertreterin:

Sellin, Carole
Ernest Gutmann - Yves Plasseraud S.A.S.
88 Boulevard des Belges
F-69452 Lyon Cedex 06 (FR)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

Roche Diagnostics GmbH
Sandhofer Strasse 116
D-68305 Mannheim (DE)

Vertreter:

Weiss, Wolfgang
Weickmann & Weickmann
Patentanwälte
Postfach 86 08 20
D-81635 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1000167 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 7. Dezember 2009.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: L. Galligani
Mitglieder: M. R. Vega Laso
R. Moufang

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 7. Dezember 2009 zur Post gegebenen Entscheidung der Einspruchsabteilung wurde das europäische Patent Nr. 1 000 167 in geändertem Umfang aufrechterhalten.

- II. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte mit Schreiben vom 15. Februar 2010 Beschwerde ein. Die Entrichtung der Beschwerdegebühr erfolgte am gleichen Tag. Es wurde keine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

- III. Mit Mitteilung vom 21. Mai 2010, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.

- IV. Es ist keine Antwort innerhalb der aufgegebenen Frist eingegangen. Ein Antrag nach Artikel 122 EPÜ auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht eingereicht.

Entscheidungsgründe

Da innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ keine Beschwerdebegründung eingegangen ist, und der Beschwerdeschriftsatz nichts enthielt, was als Begründung aufgefasst werden könnte, muss die Beschwerde gemäß Regel 101(1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

A. Wolinski

L. Galligani